

## Antrag 2 von Knut Israel zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2026

### Antrag zur Tagesordnung **2. außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Der Tagesordnungspunkt „Anträge an die Mitgliederversammlung“ soll unter Punkt „4. Bestätigung der Tagesordnung“ ergänzt bzw. vor dem Unterpunkt 2) **Punkt 6.** eingefügt werden, damit eine ordnungsgemäße Beschlussfassung über die Anträge der geplanten Satzungsänderungen erfolgen kann.

### Die Mitgliederversammlung soll beschließen:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die vom Vorstand gestellten Anträge

- b) Antrag 2: Änderung § 2 Abs. 1
- e) Antrag 5: Änderung § 2 Abs. 4
- g) Antrag 7: Neufassung § 4
- i) Antrag 9: Änderung § 6 Abs. 1
- k) Antrag 11: Änderung § 6 Abs. 4
- l) Antrag 12: Änderung § 6 Abs. 5
- n) Antrag 14: Änderung § 7 Abs. 1
- o) Antrag 15: Änderung § 7 Abs. 4
- p) Antrag 16: Änderung § 7 Abs. 5
- q) Antrag 17: Änderung § 12 Abs. 2, Buchst. a) und b)
- r) Antrag 18: Änderung § 13 Abs. 2
- t) Antrag 20: Änderung § 15 Abs. 1
- x) Antrag 24: Änderung § 25 Abs. 1  
und e) Antrag 30 aus Teil 2

nicht abgestimmt werden und zur Beschlussfassung zur Jahresmitgliederversammlung vertagt werden. In dieser Zeit muß eine ergebnisoffene Diskussion zu dem folgenden Thema erfolgen: Ist unser eingetragener **Verein Sächsischer Bergsteigerbund** in seiner Satzung als Verein, als Bund oder als SBB zu benennen, oder anders?

### Begründung:

Die Bezeichnung Sektion anstatt Verein ist in der Satzung des SBB irreführend und falsch. In meinen Anträgen verwende ich deshalb Verein bzw. SBB.

In dem Satzungsentwurf vom Vorstand soll der Begriff **Verein** bzw. Wortverbindungen mit „Verein...“ (107x in der alten Satzung vorhanden) teilweise mit dem Begriff **Sektion** bzw. Wortverbindungen mit **Sektion** 29x ersetzt werden.

Im §1 im Vereinsnamen wird der Begriff Sektion als nachgesetzte Bezeichnung, als ein Hinweis auf die Mitgliedschaft im DAV-Dachverband, verwendet. Das ist dort korrekt.

Bei der Diskussion zum Thema Verein oder Sektion ist außerdem zu klären, ob der bereits in der Satzung verwendete Begriff der Sektionsjugend (min. 6x in der Satzung enthalten) richtig ist.

Die teilweise angestrebte Änderung des Begriffes **der Verein** in **die Sektion** soll den Eindruck erwecken, der SBB ist „nur“ eine Untersektion des DAV. Das ist aber falsch, denn unser Verein - **der SBB - stellt eine selbständige juristische Person dar** und den Empfehlungen der DAV-Mustersatzung zur Satzungsänderung unserer Satzung können wir folgen, müssen es aber nicht. Ein Dachverband kann nur Satzungsänderungen einfordern, wenn die Gemeinnützigkeit des Vereines gefährdet ist oder gegen ein Gesetz / Verordnung usw. verstoßen wird.

Seit Jahrzehnten versucht der DAV-Dachverband mit kleineren bzw. größeren Satzungsänderungen und mit der Erzwungung der Umsetzung seiner Mustersatzung seine Monopolstellung auf die Mitgliedssektionen zu verstärken. Diese Monopolstellung widerspricht der Vereinsunabhängigkeit.

Antragsteller: Knut Israel

Per E-Mail am 26.03.2026 an den SBB

Anmerkung Vorstand:  
alt: Punkt 6 neu: Punkt 7